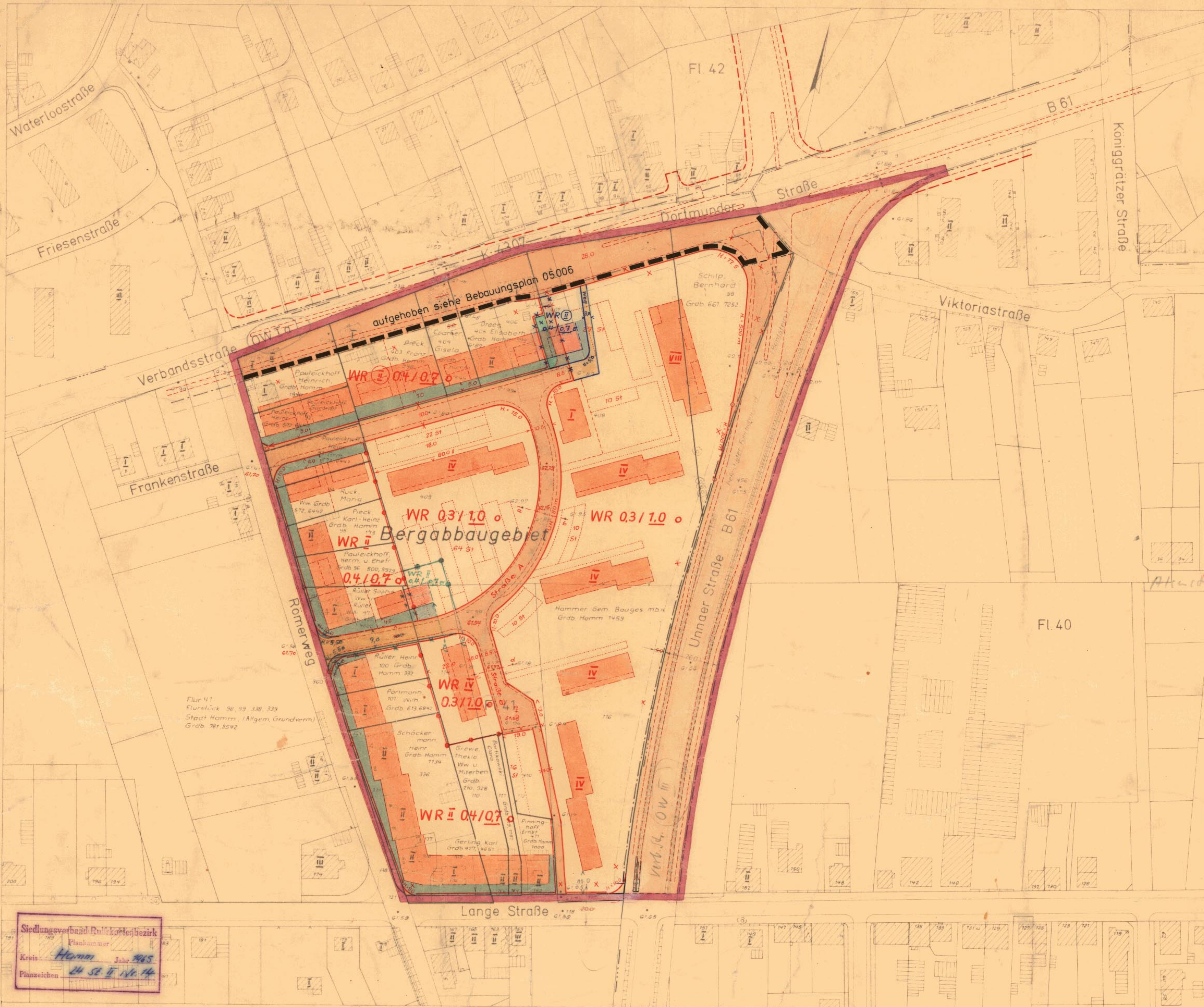




Zeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Geschäftsbau vorhandener Gebäude
- Eigentumsgränze
- Flurstücksgränze
- 63.21 Straßen bzw. Gelände höhe
- 63.47 neue Straßen höhe
- Bebauungsvorschlag innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- Straßenquerschnitt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche
- Stellplatz
- Vorschlag über die Begrenzung von Vorgärten, Wegen und Stellplätzen

- 0.7 Geschosshöhenzahl
- o offene Bauweise
- überbaubare Grundstücksfläche
- Städtische Verkehrsfläche - vorhanden
- Städtische Verkehrsfläche - neu
- nicht überbaubare Grundstücksfläche vorhanden
- Aufgehobene Festsetzungen
- x — Straßenfluchtlinie
- x — Baufluchtlinie

Unverändert bestehende Festsetzungen

- Straßenfluchtlinie - jetzt Begrenzungslinie
- Baufluchtlinie - jetzt Baugrenze

Festsetzungen

- Planbereichsgränze
- Baugebietsgrenze
- Begrenzungslinie
- Baugrenze
- Baugrenze
- WR Reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- 0.4 Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen - vorgärten - sind mit Rosen anzuzeigen. Zuflüsse sind Räume, Feuertürme und die notwendigen privaten Verkehrsflächen.
- Abweichend von § 22 (2) Bau NVO können in der offenen Bauweise die IV und VI geschossigen Gebäude auch in einer Länge von mehr als 50m errichtet werden.

Die in blauer Farbe eingetragenen Änderungen gemäß § 13 BBAuG entsprechen dem Ratsbeschluss vom 24. Mai 1967. Mit der Bekanntmachung am 22. Juni 1967 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.

Hamm, den 23. Juni 1967
Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadtdirektor

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Hamm, den 2. April 1965

K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Für den Entwurf

Hamm, den 2. April 1965

W. W. W. W.
Stadt-Oververmessungsrat

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, den 2. April 1965

K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm (Westf.) hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 25. 9. 1963 beschlossen.

Hamm, den 2. April 1965
Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 16 BBAuG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 30. 3. 66 beschlossen.

Hamm, den 13. 4. 1966

Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 16 BBAuG in der Zeit vom 25. 4. bis einschließlich 24. 5. 66 öffentlich ausgelegt.

Hamm, den 15. 6. 1966
Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBAuG diesen Bebauungsplan am 26. 7. 1966 als Satzung beschlossen.

Hamm, den 27. 7. 1966

Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 7. 10. 1966 öffentlich bekanntgemacht worden.

Hamm, den 10. 10. 1966
Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 25. 8. 1966 Az. 182-125.4 (Hamm) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr

K. Kuntz
Obervermessungs- und Bauamt

Die in grüner Farbe eingetragenen Änderungen gemäß § 13 BBAuG entsprechen dem Ratsbeschluss vom 21. 7. 1966. Mit der Bekanntmachung am 31. 1. 1967 ist die Planänderung rechtsverbindlich geworden.

Hamm, den 1. 2. 1967
Der Oberstadtdirektor
K. Kuntz
Stadt-Oververmessungsrat

In diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 20. 1. 66 Az. 3-584-65. Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.

Der Verbandsdirektor
K. Kuntz
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Bebauungsplan Nr. 005.007

Gemarkung Hamm

Bereich zwischen der Dortmunder Straße, dem Römerweg, der Lange Straße und der Unnaer Straße

Flur 40, 41, 42

Maßstab 1:1000

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Landesbauordnung vom 25.6.1960 (GV NW S. 373)

Hamm, den 1. 2. 68
Der Stadtdirektor
K. Kuntz

05.007